



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Frese Biogas GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Medebach**

Die Frese Biogas GmbH & Co. KG, v. d. Frese Beteiligungs-GmbH, v. d. GF Christoph Gottlieb Frese mit Sitz in 59964 Medebach-Titmaringhausen, Twengweg 13 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 28.7.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage in Medebach-Titmaringhausen beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Erweiterung des Abfallannahmekatalogs um die Abfallschlüssel

- **040101 Fleischabschabungen und Hautabfälle**
- **040199 Abfälle anders nicht genannt, hier: ausschließlich abfiltrierte Haare der Firma Heller-Leder GmbH & Co. KG, Hauptstraße 1, 37619 Hehlen**

Die Biogasanlage gehört zu den unter der Nr. 1.2.1 genannten Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW sowie der Nr. 1.2.2.2 genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt und zu den unter der Nr. 8.12.2 genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)).

Zudem sind Anlagen dieser Art unter Nr. 1.2.1 sowie Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.1.1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG – genannt. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlage sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Durch die geplanten Maßnahmen ist eine wirksame Umweltvorsorge getroffen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung und dem der Biogasanlage sowie deren Nebeneinrichtungen nicht zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 26.10.2023

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40202-2023-04

Im Auftrag
gez. Kraft